

Vorblatt

Ziel und Inhalt:

Der Bedarf an bezirksübergreifenden Lösungsansätzen im Wirkungsbereich der Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Dies ist bedingt durch verschiedenste Entwicklungen, wie zB immer komplexer werdende Aufgabenstellungen und -zuwächse in der Administration aufgrund von neuen rechtlichen Bestimmungen oder aufgrund des Strebens nach laufenden Optimierungen in der digitalen Abwicklung von Aufgaben sowohl in der Quantität als auch in der Qualität. Um Lösungsansätze von Kooperationen noch besser zu unterstützen und die Kooperationen selbst einfacher und leichter zu ermöglichen, werden mit dem vorliegenden Entwurf die jeweils historisch gewachsenen, im Detail jedoch unterschiedlichen Referatsstrukturen innerhalb der Bezirkshauptmannschaften harmonisiert und vereinheitlicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch diese Verordnung sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regeln haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bestimmungen des Unionsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Gemäß § 9 Abs. 1 Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 42/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2024, werden die Geschäftsbesorgung sowie die Grundsätze der inneren Gliederung und Organisation der Bezirkshauptmannschaften unter Bedachtnahme auf ihre Aufgaben gemäß § 2 sowie die Bestimmungen zur organisatorischen Gliederung nach § 4 durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Landeshauptmann oder von der Landeshauptfrau als Vorstand des Amtes der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen ist. § 4 Abs. 1 leg. cit. normiert, dass die Zahl und Bezeichnung der Referate in der Geschäftsordnung gemäß § 9 bestimmt wird.

Der Bedarf an bezirksübergreifenden Lösungsansätzen im Wirkungsbereich der Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Dies ist bedingt durch verschiedenste Entwicklungen, wie zB immer komplexer werdende Aufgabenstellungen und -zuwächse in der Administration aufgrund von neuen rechtlichen Bestimmungen oder aufgrund des Strebens nach laufenden Optimierungen in der digitalen Abwicklung von Aufgaben sowohl in der Quantität als auch in der Qualität. Um Lösungsansätze von Kooperationen noch besser zu unterstützen und die Kooperationen selbst einfacher und leichter zu ermöglichen, werden mit dem vorliegenden Entwurf die jeweils historisch gewachsenen, im Detail jedoch unterschiedlichen Referatsstrukturen innerhalb der Bezirkshauptmannschaften harmonisiert und vereinheitlicht.

Besonderer Teil:

Zu §§ 1 und 2:

Hier finden sich die näheren Ausführungen zur inneren Gliederung der Bezirkshauptmannschaften sowie Regelungen zur Geschäftseinteilung.

In § 1 Abs. 1 wird die grundsätzliche Anzahl der Referate innerhalb einer Bezirkshauptmannschaft von bisher sechs auf sieben angehoben. In § 1 Abs. 3 werden die Fachgebiete, aus welchen ein Referat zu bilden ist, aktualisiert und ergänzt. In § 1 Abs. 4 wird die grundsätzliche Möglichkeit der weiteren organisatorischen Untergliederung der Referate geschaffen. Diese soll jedoch nur mit Zustimmung des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau erfolgen. Das Prozedere der Einholung einer solchen Zustimmung erfolgt analog zur Einholung der Zustimmung zur Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaften.

Bislang wurden in § 2 Abs. 2 zur Wahrung der Einheitlichkeit der Referatsbezeichnung Begriffe vorgegeben, welche im Einzelnen oder in Verbindung miteinander zu verwenden sind. Um die Vereinheitlichung der Referatsstrukturen weiter voranzutreiben, wird nunmehr an dieser Stelle bereits die konkrete Bezeichnung der einzelnen Referate vorgegeben. Im neuen § 2 Abs. 3 erfolgt nunmehr erstmalig eine konkrete Zuordnung der in § 1 Abs. 3 festgelegten Fachgebiete auf die in § 2 Abs. 2 festgelegten Referate. Ausgenommen hiervon ist das Fachgebiet „Gemeindewesen“, dessen Zuordnung zu einem Referat von den einzelnen Bezirkshauptmannschaften selbst vorgenommen werden kann. In § 2 Abs. 4 entfällt die bisherige Z 2, da aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Vereinfachung in Zukunft die Referatsleitung nicht mehr in der Geschäftseinteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft genannt werden muss.

Zu § 3:

Die Bestimmung regelt die Verpflichtung zur Führung eines Organisationshandbuches für jede Bezirkshauptmannschaft. Diese Bestimmung stellt ein Organisationsinstrument für den Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau dar, welches ihm oder ihr bei Besorgung seiner oder ihrer Aufgaben unterstützt.

Gemäß § 5 Abs. 3 hat der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau jede Erteilung oder Entziehung von Berechtigungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 42/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2024, schriftlich zu verfügen und im Organisationshandbuch (§ 3) abzulegen. Daher wird mit der neu hinzugefügten Z 9 nun vollständigheitshalber auch in § 3 die Erteilung und Entziehung von Berechtigungen explizit genannt.

Zu § 4:

Hier finden innovative Ansätze im Bereich des Verwaltungshandelns wie die Möglichkeit von Projekten, Arbeitsgruppen sowie Stabsorganisationen im Bereich der Bezirkshauptmannschaften eine rechtliche Grundlage. Dabei können bezirkshauptmannschaftinterne Projekte und Arbeitsgruppen vom jeweiligen Behördenleiter selbst eingerichtet werden.

Zu § 5:

In Ausführung der Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes zur Führung einer Bezirkshauptmannschaft nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt hier in Abs. 2 Z 1 eine demonstrative Aufzählung der dem Bezirkshauptmann oder der Bezirkshauptfrau obliegenden Verpflichtungen im Bereich der innerorganisatorischen Sicherheitsmaßnahmen auf der Bezirkshauptmannschaft.

In Z 2 wird der Einsatz innovativer Instrumente der Qualitätssicherung sowie Kontroll- und Risikomanagementsysteme als Obliegenheit des Bezirkshauptmanns oder der Bezirkshauptfrau als Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Führungsaufgaben hervorgehoben.

Zu § 6:

Die Regelung beinhaltet eine Informationspflicht gegenüber vorgesetzten Organen und Stellen einerseits bzw. anderen Behörden, deren Zuständigkeitsbereiche betroffen sind, andererseits, über alle Umstände, die für deren Amtsführung wichtig sein könnten.

Diese Verpflichtung soll das Einhalten der Informationskette sicherstellen.

Zu § 7:

Hier werden das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten geregelt.